

Volks- und Anzeigebblatt

1859. 20. 4. 11.

für

Winnenden und seine Umgegend.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, am Donnerstag und Sonntag, und kostet vierteljährlich 24 fr.
— Einrückungsgebühr 1½ fr. die gedruckte Linie, Einsendungen sind an die Druckerei des Volks- und Anzeigeblasses zu adressiren.

Nr. 31.

Donnerstag den 21. April

1859.

Amtliche Bekanntmachungen.

Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesen, betreffend die
Aushebung von Militärpferden.

In Betracht, daß die zur Mobilmachung des K. Truppenkorps erforderliche Anzahl von Pferden durch freien Einkauf nicht vollständig hat beigebracht werden können und auf den Grund des Gesetzes vom 11. März 1855 (Regierungsblatt Nr. 7) wird hiemit in Gemäßheit allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät vom 13. d. M. verfügt, daß der vorläufige weitere Bedarf von Pferden im Wege der Zwangsabtretung gegen den vollen Ertrag des Werthes zu beschaffen sey. Zu Vollziehung dieser Verfügung werden nachstehende Vorschriften ertheilt.

§. 1.

Auf den Grund einer kürzlich vorgenommen Aufzeichnung der unter den Art. 2. des Gesetzes fallenden Pferde wird der aufzubringende Bedarf unter die Oberamtsbezirke des Landes in der Art vertheilt, wie solches aus den, den Oberämtern zukommenden Uebersichten ersichtlich ist.

§. 2.

Die aus drei Personen bestehenden Militärkommissionen (Art. 3. des Gesetzes) werden von dem K. Kriegsministerium in der Art abgeordnet, daß voraussichtlich für jeden der vier Kreise mit Rücksicht auf die Pferdebestände eine oder mehrere Kommissionen bestehen welche in den zu diesem Kreise gehörigen Oberamtsbezirken unter Leitung des Oberamtmanns die Aushebung der Pferde zu besorgen haben.

Die Zwangsremontirung wird den 2. Mai d. J. beginnen und es werden die für die einzelnen Oberamtsbezirke festzusetzenden Aushebungstage den K. Oberämtern durch Ausschreiben im Staats-Anzeiger bekannt gemacht werden. Diejenigen Oberämter, in deren Bezirken die Aushebung zwei oder drei Tage dauert, haben dafür zu sorgen, daß an jedem Tage je nur die Hälfte beziehungsweise ⅓ der im Bezirke überhaupt als dienst-tüchtig bezeichneten Pferde den betreffenden Kommissionen vorgeführt werden.

§. 3.

Die K. Oberämter haben dafür zu sorgen, daß die Ortsvorsteher Angesichts dieser Verfügung eine Liste anfertigen, in welcher unter fortlaufender Nummer die einzelnen Pferdebesitzer der Gemeinde mit Bezeichnung ihrer Pferde nach Geschlecht, Alter und Farbe einzutragen sind.

Wegen den Feiertagen erscheint nächsten Sonntag kein Blatt.

Die hiezu erforderlichen Formulare werden den K. Oberämtern Behufs weiterer Vertheilung an die Schultheißenämter durch die Post zugesendet werden.

Ausgenommen von der Aufnahme in die Liste bleiben:

- 1) die Pferde der Mitglieder des K. Hauses;
- 2) die Pferde der im Lande sich aufhaltenden Mitglieder fremder souveräner Häuser, sowie der bei dem K. Hofe beglaubigten Gesandten;
- 3) die zum Postdienste erforderlichen Pferde;
- 4) die Dienstpferde der Civilbeamten;
- 5) Hengste und solche trüchtige Stuten vom Jahr 1858, welchen dieser Zustand angesehen werden kann;
- 6) alle Pferde unter $4\frac{1}{2}$ und über 12 Jahren.

Längstens bis zum 25. April muß die Pferdeliste in allen Gemeinden vollendet seyn.

§ 4.

Die Pferdelisten sind in den Tagen vom 26. bis 28. April auf den Rathhäusern zur öffentlichen Einsicht aufzulegen, und es ist Jedermann gestattet, sich binnen dieser Zeit wegen unrichtiger Aufnahme oder Nichtaufnahme von Pferden zu beschweren. Ueber derartige Beschwerden entscheidet, wenn nicht der Gemeinderath sie für begründet hält, das K. Oberamt.

§ 5.

Jedes Oberamt hat, nachdem ihm die für seinen Bezirk bestimmten Musterungstage eröffnet sind (§. 2.) solche alsbald durch die für den Bezirk bestehenden Intelligenzblätter öffentlich bekannt zu machen und hiebei sämtliche in den Ortslisten eingetragenen Pferdebesitzer aufzufordern, sich bei Vermeidung einer Ungehorsamsstrafe von 10–30 fl. für jedes nicht vorgeführte Thier, wobei weitere zur Erreichung des Zwecks geeignete Zwangsmaßregeln vorbehalten bleiben — mit ihren Pferden um die festgesetzte Zeit am Musterungsplatze einzufinden.

Polizeistrafgesetz Art. 1.

Von Seite der Oberämter ist gegenwärtige Verfügung jedem Schultheißenamt noch besonders mitzutheilen und der Ortsvorsteher für die gehörige Eröffnung derselben an jeden in der Liste eingetragenen Pferdebesitzer verantwortlich zu machen.

Hierauf sind sämtliche Ortslisten an das K. Oberamt einzusenden. Die Oberämter haben dafür zu sorgen, daß sie spätestens 2 Tage vor den für jeden Oberamtsbezirk festgesetzten Aushebungstagen sich im Besitze sämtlicher Ortslisten ihres Bezirks befinden.

§ 6.

An den Aushebungstagen wird mit den entferntesten Gemeinden der Anfang gemacht und werden die einzelnen Pferdebesitzer jeder Gemeinde nach der Ordnung des Eintrags in der Liste vorgerufen. Zu dem Ende haben die Oberämter in den einzelnen Musterungsstationen für thunlichst geräumige Musterungsplätze mit festem Boden zu sorgen, welche bei schlechter Witterung rein zu halten sind und keiner zu starken Frequenz durch Fuhrwerk unterworfen seyn sollen.

In möglichster Nähe des Musterungsplatzes müssen den Commissionen passende Lokale zum Schreiben und zur Abrechnung mit den Verkäufern, sowie auch zur Vornahme der Augensichtationen angewiesen werden, zu welchem letzterem Zwecke sich Scheuern oder frei liegende Ställe am besten eignen. Die Pferde der einzelnen Gemeinden müssen, wenn möglich nach Reit- und Zugpferden ausgetrennt, unter allen Umständen beisammen und bei den regelmäßig des Morgens um 8 Uhr in allen Stationen beginnenden Musterungen völlig in Reihen geordnet schon aufgestellt sein.

An der Spitze jeder Gemeinde soll ein Obmann sich befinden, der Leute und Pferde genau kennt, endlich muß dafür gesorgt seyn, daß zur Aufrechterhaltung der Ordnung die erforderliche Zahl Polizeimannschaft und Landjäger auf dem Musterungsplatze anwesend ist.

Unter den vorgeführten Pferden wählen die Commissionen die für den Militärzweck tauglichen aus. Zu der zwangsweisen Aushebung ist erst alsdann überzugehen, wenn und soweit der Versuch, die erforderliche Anzahl Pferde durch freiwillige Vereinbarung mit den Pferdebesitzern mißlungen sein sollte.

Gegen diejenigen in der Liste verzeichneten Pferdebesitzer, welche ihre Pferde nicht vorgeführt haben, ist sogleich das gesetzliche Strafverfahren (§. 5) einzuleiten.

§. 7.

Soweit die zwangsweise Aushebung erforderlich wird, ist genau nach den Vorschriften des Art. 5 des Gesetzes vom 11. März 1855 zu verfahren.

Die Oberämter haben Angesichts dieser Verfügung dafür zu sorgen daß der von dem Gemeinderath der Oberamtsstadt zu einennende Sachverständige bürgerlichen Standes vorsorglich bestellt werde.

Die Kosten des Schätzungsverfahrens werden von der Kgl. Kriegskasse bestritten (Art. 5 letzter Satz des Gesetzes). Die betreffenden Staats- und Gemeindebehörden haben diese Vorschriften aufs Genaueste zu vollziehen.

Stuttgart, den 16. April 1859.

Linden.

Miller.

Bekanntmachung des Oberrekrutirungsraths, betreffend die
Vorladung der zur Verfügung gestellten Landwehrpflichtigen
Mannschaft ersten Aufgebots.

Unter Beziehung auf den — von den K. Ministerien des Innern und des Kriegswesens erlassenen Aufruf vom heutigen Tage ergeht hiemit an die landwehrpflichtige Mannschaft der Altersklassen 1837 — 58 und 1838 — 59, und zwar an diejenigen Jünglinge, welche

- 1) bei der jährlichen Aushebung mit der Einreihung verschont geblieben sind,
- 2) einen Ersatzmann im activen Heere gestellt haben,
- 3) erst nach der Aushebung in der Altersklasse, der sie als Inländer angehört hätten, eingewandert, endlich
- 4) vor beendigter Dienstzeit entlassen worden sind, und zu diesen Altersklassen gehören, die allgemeine Aufforderung, unverzüglich und längstens bis zum 1. Mai in demjenigen Oberamtsbezirke, welchem sie als militärpflichtig bei der ordentlichen Aushebung angehört haben, sich persönlich einzufinden und bei ihrem Ortsvorstande zu melden.

Die erforderlichen Beweisurkunden für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Befreiung, Entbindung von der Landwehrpflicht oder Zurückstellung in das dritte Aufgebot sind längstens bis zu obigem Tage beizubringen und dem Ortsvorstande zur Entscheidung durch den Bezirksrekutirungsrath vorzulegen.

Die Musterung der landwehrpflichtigen Mannschaft wird in den sämtlichen Oberamtsbezirken am 5. Mai vorgenommen.

Bei dieser Verhandlung haben die landwehrpflichtigen jungen Männer der beiden obenerwähnten Altersklassen persönlich bei Vermeidung der im Gesetze angedrohten Rechtsnachteile zu erscheinen. Solchen Landwehrpflichtigen, welchen der Bezirksrekutirungsrath schon vor der Musterung

- a) Befreiung auf den Grund des Artikels 5 des Kriegsdienstgesetzes,
- b) Entbindung auf den Grund des Artikels 60 oder
- c) Zurückstellung nach Artikel 61

zuerkannt hat, ist das persönliche Erscheinen bei der Musterung erlassen.

Landwehrpflichtigen, die sich beschwert erachten, stehen dieselben Rechtsmittel, wie den Militärpflichtigen zu.

Stellvertretung im Landwehrdienste ist zulässig, es muß aber das Einstellen des Ersatzmanns in den ersten acht Tagen nach Einberufung der Mannschaft geschehen, die Bedingungen des Einstandsvertrags sind der Privatübereinkunft überlassen und hat der Stellvertreter ohne Rücksicht auf die Größe der bedungenen Einstandssumme eine Cautio von 500 fl. in baarem Gelde bei der Oberamtspflege seines Bezirks zu hinterlegen.

Der Stellvertreter muß die allgemeinen Einsteher-Eigenschaften (Art. 75) besitzen, nicht mehr landwehrpflichtig und nicht über 38 Jahr alt sein, es sei denn, daß er zuvor sechs Jahre im Militär gedient, in welchem Falle derselbe, wenn er das 40ste Jahr nicht überschritten hat, auch wenn er selbst noch im dritten Aufgebot pflichtig ist, als Einsteher zugelassen wird.

Stuttgart den 14. April 1859.

Schweizerbart.

W i n n e n d e n .

W i n n e n d e n .
Eine noch gut erhaltene Gitarre ist billig zu verkaufen. Wo? sagt die Redaktion.

W i n n e n d e n . 2 Eimer Most hat zu verkaufen.

A. K l o ß,
Schneidermstr.

W i n n e n d e n .
G e l d = D f f e r t .
2000 fl. hat auf einen oder mehrere Posten auszuleihen.
Christoph W a h l.

W i n n e n d e n .
Ich, Unterzeichneter, mache hiemit die ergebene Anzeige, daß ich nunmehr mein Geschäft eröffnet habe, und empfehle mich in allen in mein Fach einschlagenden Artikeln, unter Zusicherung reeller und billiger Bedienung.

Wilh. M i l d e n b e r g e r
Gold- und Silberarbeiter.

W i n n e n d e n .
Frisch gewäzerte
Stoekfische
sind zu haben bei

Wilh. F e u c h t,
Seifensieder.

Wann wirst du sterben?

Ich fragte das Kleine mit lockigem Haar,
Mit rothgen Wangen und Neugelein klar:
Wann wirst du denn sterben, mein theuerstes Kind?
„Ich sterben?“ sprach's lachend, „noch nicht so geschwind.“
Doch sah ich im Kirchhof ein sehr großes Feld
Mit Gräbern gestorbener Kinder bestellt.

Ich fragte den Jüngling mit fröhlichem Muth,
Ich fragte die Jungfrau mit Wangen voll Gluth:
Wann werdet ihr sterben? Wann naht euch der Tod?
Sie sprachen: „Noch lang nicht — da hat es kein' Noth!“
Doch ehe sie's dachten, da war es schon aus,
Da trug man den Jüngling — die Jungfrau hinaus.

Ich fragte den kräftigen thätigen Mann;
Die sorgsame Hausfrau, die sprach ich So an:
Wann werdet ihr sterben? sagt bald? — etwa bald?
„Nein,“ sprachen sie — „nicht doch, wir werden noch alt.“
Da starb schon am Abend der rüstige Mann,
Am Morgen die Hausfrau — das schaue man an.

Ich fragte das Alter, den zitternden Greis,
Die würd'ge Matrone mit Haaren Schneeweis:
Sagt Vater, sagt Mutter, wann sterbet ihr doch?
Sie sprachen; „So bald nicht, das hoffen wir noch?“
Ioch ruhete bald schon die zitternde Hand.
Die greise Matrone deckt's Todtengrand.

Ich fragte den Christen, der Jesu geglaubt:
Wann wirst du wohl sterben: Da hob er sein Haupt,
Da hob er die Blicke zum Himmel hinan,
Ich kann dir's nicht sagen, es geht mich nicht an,
Ich sterbe wenn Jesus will — halte Ihm still,
Ihm leb' ich — Ihm sterb' ich, Er komm wenn er will!
(S. 28)

Heilbronner Frucht-Preise

vom 13. April. 1859.

W a i z e n .

Höchster Preis	12 fl. — fr.
Mittel-Preis	12 fl. — fr.
Nieder.-Preis	12 fl. — fr.

K e r n e n .

Höchster Preis	12 fl. 8 fr.
Mittel-Preis	11 fl. 45 fr.
Nieder.-Preis	11 fl. 33 fr.

R o g g e n .

Höchster Preis	8 fl. 12 fr.
Mittel-Preis	8 fl. 12 fr.
Nieder.-Preis	8 fl. 12 fr.

G e r s t e .

Höchster Preis	9 fl. 48 fr.
Mittel-Preis	9 fl. 35 fr.
Nieder.-Preis	8 fl. 30 fr.

D i n f e l .

Höchster Preis	6 fl. 9 fr.
Mittel-Preis	5 fl. 12 fr.
Nieder.-Preis	4 fl. 30 fr.

H a b e r .

Höchster Preis	7 fl. 15 fr.
Mittel-Preis	6 fl. 40 fr.
Nieder.-Preis	6 fl. 20 fr.